

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Meschede
vom 06.05.2011**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung vom 05.05.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Meschede veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen und Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen;
 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
 4. Sex- und Erotikmessen;
 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Zu den Spielgeräten zählen ferner Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper und multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals).

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, Brauchtumsveranstaltungen und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer gilt auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung zum Beispiel Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder am Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Vergnügungssteuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6;
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9;
 3. Steuer nach dem Einspielergebnis nach § 10.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Eintrittsgeld (Eintrittspreis) erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittspreises beziffern.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Meschede vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Meschede auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Meschede binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der Eintrittspreis oder der Veranstalter entgegen der Verpflichtung des § 5 Abs. 1 keine Eintrittskarten ausgegeben hat.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Soweit der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Meschede den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Meschede kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, sofern kein Eintrittsgeld nach § 5 erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltung und angefangenen zehn Quadratmetern Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmetern Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Meschede kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 6,0 v.H. des Spielumsatzes, sofern kein Eintrittsgeld nach § 5 erhoben wird. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Meschede spätestens am siebten Werktag nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Meschede kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach deren Anzahl erhoben. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6a) 35 Euro;
 - 2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6b) 25 Euro;
 - 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6a und b) bei Appara-

ten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 225 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch i.S. des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden, sofern sich dadurch die Anzahl der Spieleinrichtungen nicht verändert.

IV. Steuer nach dem Einspielergebnis

§ 10

Nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse.
- (2) Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse eines Geldspielgerätes zuzüglich des Fehlbetrages (Geldentnahmen aus den Röhren), abzüglich nachgewiesene Röhrennachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Ist das Einspielergebnis nach Abs. 1 negativ, beträgt die Steuer Null Euro.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung in
 1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6a) 13,0 v.H. des Einspielergebnisses;
 2. Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6b) 7,0 v.H. des Einspielergebnisses;
 3. Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 30,0 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 225 EUR.
- (4) § 9 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei der schriftlichen Anzeige nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ist bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich der Geräte name und die Zulassungsnummer anzugeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Meschede anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmel-

dung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt Meschede ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Sicherheitsleistung mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach den §§ 9 und 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für alle Erhebungsformen nach den §§ 5 bis 10 mit schriftlichem Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen und bei der Veranlagung der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit kann die Steuer für ein Kalendervierteljahr im Voraus festgesetzt werden und ist für das Kalendervierteljahr 01.01. bis 31.03. zum 15. Februar, für das Kalendervierteljahr 01.04. bis 30.06. zum 15. Mai, für das Kalendervierteljahr 01.07. bis 30.09. zum 15. August und für das Kalendervierteljahr 01.10. bis 31.12. zum 15. November zu entrichten.
- (3) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 10 wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Bei der Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Meschede eine Steueranmeldung je Aufstellort für alle in dem abgelaufenen Erhebungszeitraum aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (5) Der Steueranmeldung nach Abs. 4 sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 10 notwendigen Angaben enthalten muss.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Meschede die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen; es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Meschede ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststel-

lung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume - auch während der Veranstaltung - zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen i.S. des § 5 Abs. 1, die die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern;
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise;
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung;
4. § 5 Abs. 4: Führung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, Aufbewahrung des Nachweises für die Dauer von 6 Monaten und Vorlage des Nachweises auf Verlangen der Stadt Meschede
5. § 5 Abs. 5: Vorlage der Abrechnung der Eintrittskarten innerhalb der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen;
6. § 8 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes innerhalb der in § 8 Abs. 2 genannten Fristen;
7. § 9 Abs. 4: Anmeldung der erstmaligen Aufstellung eines Apparates sowie Änderung des Apparatbestandes innerhalb der in § 9 Abs. 4 genannten Frist;
8. § 10 Abs. 3: ergänzende Angabe von Gerätenamen und Zulassungsnummer;
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen innerhalb der in § 11 Abs. 1 genannten Fristen;
10. § 13 Abs. 4: Einreichung der Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb der in § 13 Abs. 4 genannten Fristen;
11. § 13 Abs. 5: Beifügung von Zählwerkausdrucken mit den genannten Angaben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meschede vom 30.10.2006 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 06.05.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess